

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

No. 7.

(No. 1057.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten März 1827., die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

Ich habe den General-Lieutenant von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths ernannt, an dessen Sitzungen derselbe, so oft er sich in Berlin anwesend befindet, Theil nehmen wird. Ich überlasse dem Staatsrath, wegen seiner Einführung das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten März 1827.

Friedrich Wilhelm.

In den Staatsrath.

(No. 1058.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten März 1827., die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.

Da die Vorschrift des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welche bestimmt:

„die von den Zivilgerichten erlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Compagnie oder Eskadron, und wenn solcher abwesend ist, dem Kommandeur derselben zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgesetzten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll,“

sich auf das militairische Subordinations-Verhältniß gründet, und mithin in allen Landestheilen, wo Militair stationirt ist, zur Anwendung kommen muß; so verordne Ich hierdurch, daß darnach bei Vorladung der gedachten Militair-Jahrgang 1827. No. 7. — (No. 1057 — 1061.)

G

Per-